

Bundesninisterium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin
An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Frank Schäffler
Platz der Republik 1
11011 Berlin

r 100 - 200 - 200 -

Rita Hagl-Kehl, MdB

Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

ADDRESS Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030)18 580-8010 FAX +49 (030)18 580-8015

E-MAIL buero-pstn-hagi-kehl@bmjv.bund.de

1. April 2020

Betr.: Ihre schriftliche Frage Nr. 3/325 vom 20. März 2020

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

## Frage Nr. 3/325:

Plant die Bundesregierung, angeordnete Schließungen von Ladengeschäften nachträglich als Betriebsunterbrechung anzuerkennen, sodass Betriebsunterbrechungsversicherungen greifen, oder gibt es seitens der Bundesregierung anderweitige Überlegungen, Betriebsunterbrechungsversicherer im Zusammenhang mit angeordneten Schließungen in die Pflicht zu nehmen?

## Antwort:

Ob eine Betriebsunterbrechungsversicherung - auch Betriebsschließungsversicherung oder Ertragsausfallversicherung - zur Leistung verpflichtet ist, richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen Versicherung und Versicherungsnehmer. Auch für die Frage, welche Risi-

ken versichert sind, sind die vertraglichen Vereinbarungen maßgeblich. Viele Verträge werden die Betriebsunterbrechung z. B. nach einem Brand, einem Blitzschlag, einer Explosion oder einem Sturm erfassen, aber nicht die Betriebsunterbrechung im Zusammenhang mit einer Infektionskrankheit. Es gibt aber selbstverständlich auch Verträge, die die Betriebsunterbrechung im Zusammenhang mit einer Infektionskrankheit versichern. Ob das genannte Risiko versichert ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Wenn es versichert ist, muss die Versicherung eintreten. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beobachtet die Situation und das Verhalten der Versicherer aufmerksam und steht wegen dieser Problematik auch im Austausch mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft.

In die vertragliche Vereinbarung dazu, welches Risiko abgesichert sein soll, kann die Bundesregierung allerdings nicht rückwirkend eingreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Hage-Kishe